

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/94 DER KOMMISSION****vom 19. Januar 2017****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN****1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 965/2010 des Rates <sup>(2)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit der CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) 0023277-9 und mit der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 527-07-1 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“), das derzeit unter dem KN-Code ex 2918 16 00 (TARIC-Code 2918 16 00 10) eingereicht wird (im Folgenden „Natriumgluconat“), ein.
- (2) Die ursprünglichen Maßnahmen bestanden in einem Wertzoll, der auf 53,2 % festgelegt wurde, außer bei Shandong Kaison Biochemical Co., Ltd (5,6 %) and Qingdao Kehai Biochemistry Co., Ltd (27,1 %).

**1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung**

- (3) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(3)</sup> der geltenden Maßnahmen ging bei der Kommission am 1. Juli 2015 ein Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung dieser Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates <sup>(4)</sup> ein.
- (4) Der Antrag wurde von zwei Unionsherstellern, Jungbunzlauer S.A und Roquette Italia S.p.A., eingereicht (im Folgenden „Antragsteller“).
- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

**1.3. Einleitung der Untersuchung**

- (6) Am 27. Oktober 2015 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der VR China in die Union nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(5)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 965/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 282 vom 28.10.2010, S. 24).

<sup>(3)</sup> ABl. C 47 vom 10.2.2015, S. 3.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51). Diese Verordnung wurde durch die Grundverordnung kodifiziert.

<sup>(5)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 355 vom 27.10.2015, S. 18).

#### 1.4. Vergleichsland

- (7) Die Kommission teilte in der Einleitungsbekanntmachung mit, dass sie, wie in der Ausgangsuntersuchung, die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) als Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsmarkt“) im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ins Auge fasse. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen. Keine der Parteien legte eine Stellungnahme vor.
- (8) Die Kommission holte Informationen zu Herstellern von Natriumgluconat in anderen potenziellen Vergleichsländern ein, kontaktierte Kanada, Indien, Japan, Pakistan, Serbien, Südafrika, Südkorea, die Schweiz und die USA und forderte alle ihr in diesen Ländern bekannten Hersteller von Natriumgluconat auf, die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ein kanadisches Unternehmen antwortete, dass es kein Hersteller, sondern Händler von Natriumgluconat sei. Nur ein amerikanischer Hersteller sandte einen beantworteten Fragebogen zurück und stimmte einem Kontrollbesuch zu.

#### 1.5. Interessierte Parteien

- (9) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitarbeiten zu können. Ferner unterrichtete die Kommission eigens die ihr bekannten Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die chinesischen Behörden sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (10) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört. Alle interessierten Parteien erhielten ferner die Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

##### a) Stichprobe

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

##### *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China*

- (12) Die Kommission bat alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Ferner ersuchte sie die Mission der VR China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (13) Nur ein ausführender Hersteller im betroffenen Land übermittelte die erbetenen Informationen und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Ein Stichprobenverfahren war daher nicht notwendig.

##### *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (14) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission vier ihr bekannte Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen.
- (15) Zwei unabhängige Einführer legten die benötigten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

##### b) Beantwortung des Fragebogens

- (16) Die Kommission sandte Fragebogen an zwei Unionshersteller, zwei unabhängige Einführer, acht ihr bekannte Verwender, zehn Großhändler, den chinesischen ausführenden Hersteller, der sich während des Stichprobenverfahrens gemeldet hatte, sowie an einen Hersteller in den USA, die als Vergleichsmarkt angesehen wurden.
- (17) Beantwortete Fragebogen gingen ein von zwei Herstellern in der Union, zwei unabhängigen Einführern, einem Verwender, fünf Großhändlern, dem chinesischen ausführenden Hersteller und dem Hersteller auf dem Vergleichsmarkt.

**c) Kontrollbesuche**

- (18) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

## Unionshersteller

- Jungbunzlauer SA, Marckolsheim, Frankreich und ein verbundenes Unternehmen
- Roquette Italy SpA, Cassano Spinola, Italien

## Einführer

- Ceda Chemicals Limited, Knutsford, Vereinigtes Königreich
- Norkem Limited, Knutsford, Vereinigtes Königreich

## Ausführender Hersteller in der VR China

- Shandong Kaisun Biochemical Co., Ltd (im Folgenden „SKB“), Rizhao City, Provinz Shandong, VR China

## Hersteller im Vergleichsland

- PMP Fermentation Products, Inc, Peoria, Vereinigte Staaten von Amerika.

**1.6. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

- (19) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung von Entwicklungen, die bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

**2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE****2.1. Betroffene Ware**

- (20) Gegenstand dieser Überprüfung ist Natriumgluconat in trockener Form mit der CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) 0023277-9 und der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 527-07-1 mit Ursprung in der VR China (im Folgenden „zu überprüfende Ware“ oder „Natriumgluconat“), das derzeit unter dem KN-Code ex 2918 16 00 (TARIC-Code 2918 16 00 10) eingereicht wird.
- (21) Natriumgluconat in trockener Form wird hauptsächlich im Baugewerbe als Abbindeverzögerer und Betonverflüssiger sowie in anderen Wirtschaftszweigen zur Oberflächenbehandlung von Metall (Entfernung von Rost, Oxiden und Fett) sowie zur Reinigung von Flaschen und Industrieausrüstungen verwendet. Die Ware kann auch in der Nahrungsmittelindustrie und in der Pharmaindustrie verwendet werden.
- (22) Die betroffene Ware umfasst verschiedene Typen, die im Fragebogen als „Warenkontrollnummern“ (Product Control Numbers — im Folgenden „PCN“) definiert wurden. Die einzelnen PCN richten sich nach Reinheitsgrad, Partikelgröße und Verpackung, wie in der Ausgangsuntersuchung festgelegt.

**2.2. Gleichartige Ware**

- (23) Die Untersuchung ergab, dass das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und in der Union verkaufte Natriumgluconat in trockener Form, das im, wie in den Erwägungsgründen 60 bis 62 dargestellt, ausgewählten Vergleichsland USA hergestellte und auf dem US-Markt verkaufte Natriumgluconat in trockener Form, das in China hergestellte und auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkaufte Natriumgluconat in trockener Form und das in China hergestellte und in die Union verkaufte Natriumgluconat in trockener Form im Wesentlichen dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen.

- (24) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass es sich um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

### 3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

#### 3.1. Vorbemerkungen

- (25) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde untersucht, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre.
- (26) Wie in Erwägungsgrund 13 dargelegt, arbeitete nur ein einziger chinesischer Ausführer an dieser Untersuchung mit. Auf dieses Unternehmen entfiel die Gesamtheit der Ausfuhren von Natriumgluconat aus der VR China in die Union während des UZÜ. Die Kommission ging daher davon aus, dass sie über ausreichende Informationen verfügte, um den Ausfuhrpreis und die Dumpingspanne während des UZÜ zu ermitteln (Abschnitt 3.2).
- (27) Allerdings entfielen auf diesen ausführenden Hersteller lediglich 2 % bis 7 % der gesamten Produktionskapazität und 5 % bis 10 % der gesamten Produktion von Natriumgluconat in der VR China. Darüber hinaus machten die Ausfuhren dieses Unternehmens in Drittländer während des UZÜ nur 23 % bis 28 % der Gesamtausfuhren aus der VR China in Drittländer aus (der genaue Anteil des einzigen mitwirkenden chinesischen ausführenden Herstellers an der chinesischen Gesamtproduktionskapazität, der Gesamtproduktion und den Gesamtausfuhren kann aus Vertraulichkeitsgründen nicht offengelegt werden). Aus diesem Grund und da keine anderen chinesischen Hersteller von Natriumgluconat in der VR China mitarbeiteten, kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügte, um die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings zu untersuchen, und dass die Entwicklung der Einfuhren bei einer Aufhebung der Maßnahmen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten nach Artikel 18 der Grundverordnung zu beurteilen war (Abschnitt 3.3).
- (28) Die chinesischen Behörden wurden ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund mangelnder Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller die Kommission von Artikel 18 der Grundverordnung Gebrauch machen könnte. Es gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen ein.
- (29) Die Ergebnisse in Abschnitt 3.3 wurden daher aufgrund der verfügbaren Fakten ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die vom mitarbeitenden ausführenden Hersteller vorgelegten Informationen, der Antrag auf Auslaufüberprüfung, die Stellungnahmen der Antragsteller, Statistiken von Eurostat, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung erhobenen Daten (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“) und im Internet öffentlich zugängliche Daten<sup>(1)</sup> verwendet. Was die Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik (Chinese Export Statistics Database) betrifft, umfasst die Codierungsstruktur für Natriumgluconat weitere Waren, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind, weswegen die Menge an reinem Natriumgluconat in der Datenbank nicht festgestellt werden konnte. Daher konnte diese Informationsquelle nicht genutzt werden.

#### 3.2. Dumping in der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

##### 3.2.1. Normalwert

- (30) In der Ausgangsuntersuchung wurde dem einzigen chinesischen ausführenden Hersteller, der sich zur Mitarbeit an dieser Untersuchung bereit erklärt hatte (im Folgenden „Shandong Kaison Biochemicals“ oder „SKB“), eine Marktwirtschaftsbehandlung (im Folgenden „MWB“) gewährt. Daher stützte sich die Ermittlung des Normalwerts für diesen ausführenden Hersteller auf dessen eigene Produktions- und Verkaufsdaten.
- (31) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe des mitarbeitenden ausführenden Herstellers nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt des ausführenden Herstellers im UZÜ mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entspricht. Die Gesamtmenge der Verkäufe des mitarbeitenden ausführenden Herstellers der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt war daher repräsentativ.
- (32) Anschließend ermittelte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.

<sup>(1)</sup> <https://www.prlog.org/12459353-sodium-gluconate-producers-in-china-see-sharp-increase-in-exports-in-2014.html>

- (33) Daraufhin prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe des mitarbeitenden ausführenden Herstellers auf seinem jeweiligen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, wie in Erwägungsgrund 22 dargelegt, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe dieses Warentyps an unabhängige Abnehmer im UZÜ mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe in die Union ausmacht. Die Kommission stellte fest, dass es aufgrund eines Unterschieds bei der Verpackung für einen Warentyp keine Inlandsverkäufe gab, während bei den übrigen Warentypen die Inlandsverkäufe repräsentativ waren.
- (34) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im UZÜ, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.
- (35) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- a) die Verkaufsmenge des Warentyps, der zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Produktionsstückkosten entsprach.
- (36) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im UZÜ.
- (37) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im UZÜ, sofern
- a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - b) der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Produktionsstückkosten liegt.
- (38) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass zwischen 18 % und 23 % der gesamten Inlandsverkäufe gewinnbringend waren und dass der gewogene Durchschnittsverkaufspreis bei diesen Verkäufen über den Produktionskosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt.
- (39) Bei dem nicht im normalen Handelsverkehr im Inland verkauften Warentyp ermittelte die Kommission den Normalwert nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch.
- (40) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Produktionskosten des mitarbeitenden ausführenden Herstellers im UZÜ Folgendes hinzugerechnet wurde:
- a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG“), die dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im UZÜ entstanden sind, sowie
  - b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den der mitarbeitende ausführende Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im UZÜ erzielt hat.

### 3.2.2. Ausführpreis

- (41) Der einzige mitarbeitende ausführende Hersteller wickelte seine Ausfuhr in die Union direkt mit unabhängigen Abnehmern ab. Der Ausführpreis war daher der nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Union verkauften betroffenen Ware.

### 3.2.3. Vergleich

- (42) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.

- (43) Wenn dies zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises für Unterschiede vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Es wurden Berichtigungen für Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten im betroffenen Land sowie für Transportkosten (Inlands- und Seefrachtkosten), Versicherungskosten, Verpackungskosten, Kreditkosten und nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer vorgenommen.

#### 3.2.4. Dumpingspanne

- (44) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (45) Die auf dieser Grundlage ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betrug im UZÜ 2,6 %. Bei der Beurteilung der Höhe dieser Dumpingspanne ist zu berücksichtigen, dass die Ausfuhren aus der VR China in die Union während des UZÜ vom einzigen chinesischen ausführenden Hersteller stammten, dem, wie in den Erwägungsgründen 26 und 30 erläutert, in der Ausgangsuntersuchung eine MWB gewährt worden war.

### 3.3. Einfuhrentwicklung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen

- (46) Nachdem für den UZÜ Dumping festgestellt wurde, prüfte die Kommission, ob im Falle des Auslaufens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist. Dabei wurden die folgenden Elemente untersucht: die Produktionskapazitäten bzw. ungenutzte Produktionskapazitäten in der VR China, die Entwicklung der Nachfrage in der VR China, die Ausfuhren aus der VR China in andere Drittländer, die Dumpingspanne der Ausfuhren aus der VR China in andere Drittländer und die Attraktivität des Unionsmarkts.
- (47) Wie in den Erwägungsgründen 27 bis 29 erwähnt, erklärte sich nur ein ausführender Hersteller in der VR China zur Mitarbeit bereit. Daher mussten die in den nachfolgenden Abschnitten dargelegten Feststellungen nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden. Diesbezüglich verwendete die Kommission die vom mitarbeitenden ausführenden Hersteller vorgelegten Informationen, den Antrag auf Auslaufüberprüfung, die Stellungnahmen der Antragsteller, Statistiken von Eurostat, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung erhobenen Daten (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“) und im Internet öffentlich zugängliche Informationen, wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt.
- (48) Es sei daran erinnert, dass im Bezugszeitraum der Ausgangsuntersuchung die Einfuhrmengen um 77 % zunahmen; dies entsprach einem Anstieg des absoluten Einfuhrvolumens um 1 774 Tonnen (von 2 291 Tonnen im Jahr 2005 auf 4 095 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung). Der entsprechende Marktanteil der chinesischen Einfuhren stieg von 12,8 % auf 24,9 % am Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung vor der Einführung der Maßnahmen.

#### 3.3.1. Produktionskapazitäten, ungenutzte Produktionskapazitäten und Entwicklung der Nachfrage in der VR China

- (49) Die Produktionskapazität des einzigen mitarbeitenden chinesischen Ausführers entsprach im UZÜ dem Dreifachen des Unionsverbrauchs. Der Untersuchung zufolge lag seine Kapazitätsauslastung zwischen 75 % und 80 %. Daraus folgt, dass die ungenutzte Kapazität von diesem Unternehmen allein mehr als der Hälfte des Unionsverbrauchs entspricht.
- (50) Nach den im Antrag übermittelten Angaben, die mit den in Erwägungsgrund 29 aufgeführten öffentlich zugänglichen Informationen abgeglichen wurden, wird Natriumgluconat von 40 Produzenten in der VR China hergestellt, die im Jahr 2014 über eine Produktionskapazität von insgesamt 1 000 000 bis 1 200 000 Tonnen verfügten; dies entspricht einem Anstieg von etwa 50 % gegenüber 2010. Die chinesischen Hersteller nutzten 2014 nur etwa die Hälfte ihrer Kapazität, da sie lediglich etwa 550 000 Tonnen produzierten.
- (51) Im Antrag auf Auslaufüberprüfung wurde die Nachfrage auf dem chinesischen Inlandsmarkt im Jahr 2014 auf 400 000 bis 500 000 Tonnen geschätzt; damit verbleibt eine Kapazität von 600 000 bis 700 000 Tonnen für Ausfuhren. Legt man den Unionsverbrauch zugrunde, der im UZÜ zwischen 16 000 und 22 000 Tonnen betrug, beträgt die ungenutzte Kapazität in der VR China rund das 30-Fache des Verbrauchs an Natriumgluconat in der Union.

- (52) Die Nachfrage nach Natriumgluconat in der VR China wird weitgehend von der Bauindustrie bestimmt. Die Bauindustrie verwendet es dort als Betonzusatz aus Natriumgluconat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbrauch von Natriumgluconat im chinesischen Inlandsmarkt angesichts der wachsenden Bauindustrie in der VR China ansteigt. Da aber die ungenutzte Kapazität in der VR China den Unionsverbrauch weit übertrifft, ist es wahrscheinlich, dass auch bei wachsendem Inlandsverbrauch in der VR China weiterhin eine erhebliche ungenutzte Kapazität besteht, mit einem großen Potenzial für Ausfuhren in den Unionsmarkt.

### 3.3.2. Mengen und Preise der Ausfuhren in andere Drittländer

- (53) Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, konnte die chinesische Datenbank nicht zur Analyse der chinesischen Ausfuhren von Natriumgluconat in andere Drittländer genutzt werden.
- (54) Anhand der dem Antrag entnommenen Angaben, die bei Bedarf berichtigt und mit den öffentlich zugänglichen Informationen abgeglichen wurden, wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, wurde festgestellt, dass das Volumen der Ausfuhren aus der VR China in andere Drittländer zwischen 2012 und 2014 insgesamt um etwa 45 % auf 116 000 Tonnen angestiegen ist.
- (55) Es waren keine Informationen zu den durchschnittlichen Preisen für Ausfuhren aus der VR China auf andere Drittlandsmärkte öffentlich verfügbar. Die Preise des einzigen mitarbeitenden chinesischen Herstellers für Ausfuhren in Drittländer gingen zwischen 2012 und 2014 von 600 bis 660 EUR/Tonne auf 500 bis 550 EUR/Tonne zurück. Im UZÜ stiegen die Ausfuhrpreise des einzigen mitarbeitenden chinesischen Herstellers im Vergleich zu 2014 auf knapp über 600 EUR/Tonne an. Diese Preise entsprachen den von den Antragstellern übermittelten chinesischen Ausfuhrpreisen in andere Drittländer, mit Ausnahme des UZÜ, für den die Antragsteller einen weiteren Rückgang der chinesischen Ausfuhrpreise in andere Drittländer auf 539 bis 583 EUR/Tonne angaben.

### 3.3.3. Gedumpte Ausfuhren in andere Drittländer

- (56) Wie in Erwägungsgrund 27 dargelegt, wurden für die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Dumping im Falle des Auslaufens der Maßnahmen nach Artikel 18 der Grundverordnung verfügbare Fakten hinzugezogen.
- (57) Während öffentlich zugängliche Informationen über die Preise für Ausfuhren aus der VR China auf andere Drittlandsmärkte nicht vorhanden waren, legten die Antragsteller Informationen vor, aus welchen hervorging, dass die Durchschnittspreise aller anderen ausführenden chinesischen Hersteller für Ausfuhren in andere Drittländer dem durchschnittlichen Preis für Ausfuhren des einzigen mitarbeitenden chinesischen Herstellers in andere Drittländer entsprachen (vgl. Erwägungsgrund 55).
- (58) Zur Beurteilung der Dumpingpraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller gegenüber anderen Drittländern führte die Kommission zwei Dumpingspannenberechnungen durch, wobei sie im ersten Fall auf den von den Antragstellern angegebenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis der chinesischen ausführenden Hersteller für andere Drittländer abstellte und im zweiten Fall die von SKB (dem einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller) in ihrer Antwort auf den Antidumpingfragebogen übermittelten Daten zu den Ausfuhrgeschäften in ihren fünf größten Exportmärkten als Referenzgröße für die Ausfuhren der anderen chinesischen ausführenden Hersteller heranzog.
- (59) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der mitarbeitende ausführende Hersteller das einzige Unternehmen war, dem in der Ausgangsuntersuchung eine MWB zuerkannt worden war. Somit war der Normalwert für die anderen chinesischen ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) zu ermitteln. Zu diesem Zweck musste ein Vergleichsland ausgewählt werden.
- (60) Wie in Erwägungsgrund 8 dargelegt, arbeitete nur der Hersteller in den USA an der Untersuchung mit, indem er den Fragebogen vollständig beantwortete und einem Kontrollbesuch zustimmte.
- (61) Die Kommission stellte fest, dass die USA die Kriterien, die an ein geeignetes Vergleichsland gestellt werden, erfüllten, da die auf dem US-Markt verkauften Mengen ausreichend waren und zwischen der Inlandsproduktion und der Einfuhren aus anderen Ländern wie der VR China, Italien und Frankreich auf dem Markt ausreichend Wettbewerb herrschte. Außerdem erhoben die USA keinen Antidumpingzoll auf die betroffene Ware.

- (62) Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass die USA sich als Vergleichsland nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung eigneten, und die Angaben des einzigen mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland dienten als Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen in der Ausgangsuntersuchung keine MWB gewährt worden war.
- (63) Bei der ersten Ermittlung des Dumpings, wie in Erwägungsgrund 58 dargelegt, verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert des einzigen mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland mit dem von den Antragstellern angegebenen durchschnittlichen Ausführpreis der chinesischen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk im Einklang mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung. Wenn dies zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises für Unterschiede vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Es wurden Berichtigungen vorgenommen für Transport-, Bereitstellungs- und Nebenkosten sowie für Verpackungskosten und nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer, basierend auf Schätzungen aufgrund der Fragebogenantworten des mitarbeitenden ausführenden Herstellers in der VR China.
- (64) Daraus ergab sich, dass die Dumpingspanne bei den Ausfuhren der VR China in andere Drittländer mehr als 70 % betrug.
- (65) Bei der in Erwägungsgrund 58 erwähnten anderen Dumpingberechnung, bei der aus den in Erwägungsgrund 57 angeführten Gründen die von der SKB in ihrer Antwort auf den Antidumpingfragebogen übermittelten Daten zu den Ausfuhrgeschäften in ihren fünf größten Exportmärkten als Referenzgröße für die Ausfuhren der anderen chinesischen ausführenden Hersteller herangezogen wurden, wurde der Normalwert wie in den Erwägungsgründen 59 bis 63 dargelegt ermittelt.
- (66) Der Ausführpreis war der nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die fünf größten Drittländer verkauften betroffenen Ware.
- (67) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware für Ausfuhren in die fünf größten anderen Drittländer auf der Stufe ab Werk. Wenn dies zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises für Unterschiede vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.
- (68) Es wurden Berichtigungen für Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten im betroffenen Land sowie für Transportkosten (Inlands- und Seefrachtkosten), Versicherungskosten, Verpackungskosten, Kreditkosten und nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer vorgenommen.
- (69) Hieraus ergab sich, dass die Dumpingspanne bei den Ausfuhren der VR China in andere Drittländer etwa 50 % betrug.
- (70) Der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit halber wurde darüber hinaus eine Dumpingspanne für die Ausfuhren von SKB in andere Drittländer auf der Grundlage der eigenen Angaben von SKB berechnet. Demnach wurde eine Dumpingspanne von etwa 8,3 % festgestellt.
- (71) Die Unterschiede zwischen den in den Erwägungsgründen 64 und 69 ermittelten Dumpingspannen und denjenigen, die in den Erwägungsgründen 45 und 70 festgestellt wurden, lassen sich dadurch erklären, dass erstgenannte auf Normalwertdaten von dem Vergleichsland beruhen (vgl. Erwägungsgrund 59), während letztere, die für den einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller festgesetzt wurden, auf dem anhand seiner eigenen Produktions- und Verkaufsdaten ermittelten Normalwert beruhen, da ihm in der Ausgangsuntersuchung eine MWB gewährt worden war (vgl. Erwägungsgründe 30 bis 40). Zudem bezieht sich die nach Erwägungsgrund 45 für den einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller berechnete Dumpingspanne im UZÜ auf Ausfuhren in den Unionsmarkt, auf dem höhere Preise vorherrschten, während alle anderen berechneten Dumpingspannen Ausfuhren auf andere Drittlandsmärkte betreffen.
- (72) Die in anderen Drittländern etablierten chinesischen Dumpingpraktiken sind ein deutlicher Anhaltspunkt für das mutmaßliche Preisverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller in der Union im Falle des Auslaufens der Maßnahmen.

#### 3.3.4. Attraktivität des Unionsmarktes

- (73) Um die Attraktivität des Unionsmarktes und die Wahrscheinlichkeit, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen Ausfuhren aus der VR China in die Union geleitet werden, zu beurteilen, wurden die chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer in Bezug auf Mengen und Preise analysiert und die Preise auf dem chinesischen Inlandsmarkt mit den Durchschnittspreisen auf dem Unionsmarkt verglichen.



- (74) Die chinesischen Ausfuhrmengen in andere Drittländer stiegen zwischen 2012 und 2014 insgesamt um rund 45 % und erreichten 2014 ein Volumen von 116 000 Tonnen.
- (75) In Bezug auf die Inlandspreise wurden in Ermangelung anderweitiger Informationen die Inlandspreise des einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellers als Referenz herangezogen (vgl. Erwägungsgründe 27 bis 29). Der Vergleich ergab, dass die Durchschnittspreise auf dem Unionsmarkt im Jahr 2014 und im UZÜ um 43 % bis 55 % bzw. 27 % bis 35 % höher lagen als die durchschnittlichen Inlandspreise in der VR China.
- (76) Ausgehend von den von den Antragstellern vorgelegten Daten wurde festgestellt, dass die Preise der Ausfuhren aus der VR China in andere Drittländer den Preisen des einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellers für Ausfuhren in andere Drittländer entsprachen (vgl. Erwägungsgrund 55). Es wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Preise auf dem Unionsmarkt im Jahr 2014 um durchschnittlich 25 % bis 45 % und im UZÜ um 20 % bis 40 % höher waren als die Preise für Ausfuhren aus der VR China auf andere Drittlandsmärkte. Die Preise für Ausfuhren des einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellers in andere Drittländer lagen im UZÜ 20 % bis 30 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (77) Im Falle des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen wäre der Unionsmarkt aufgrund dieser deutlich höheren Preise attraktiv für chinesische Ausführer.
- (78) Das Interesse der chinesischen ausführenden Hersteller an Exporten in den Unionsmarkt zeigt sich auch an der ständigen Präsenz von SKB im Unionsmarkt. Das Unternehmen konnte die Menge seiner Ausfuhren in die Union zwischen dem Bezugszeitraum der Ausgangsuntersuchung und dem Untersuchungszeitraum dieser Überprüfung trotz der geltenden Maßnahmen verdoppeln und seinen Marktanteil um rund 50 % erhöhen.

### 3.3.5. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (79) Unter Berücksichtigung der Attraktivität des Unionsmarkts und des Preisverhaltens der chinesischen Ausführer auf anderen Drittlandsmärkten kam die Kommission angesichts der Schätzungen zufolge beträchtlichen ungenutzten Produktionskapazitäten in der VR China, die für Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union genutzt werden könnten, zu dem Schluss, dass bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen die gedumpten Einfuhren von Natriumgluconat aus der VR China in die Union mit hoher Wahrscheinlichkeit in beträchtlichem Maße zunehmen werden.

## 4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (80) Auf die kooperierenden Unionshersteller Jungbunzlauer SA und Roquette Italia S.p.A. entfielen 100 % der Unionsproduktion.
- (81) Sie werden daher als der Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen.
- (82) Da der Wirtschaftszweig der Union aus nur zwei Herstellern besteht, mussten alle sensiblen unternehmensbezogenen Daten aus Gründen der Vertraulichkeit indiziert oder als Spanne angegeben werden.

### 4.2. Unionsverbrauch

- (83) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Gesamtmenge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt, die aus den überprüften Fragebogenantworten der beiden Unionshersteller hervorging, der Gesamtmenge der Einfuhren laut Eurostat und der überprüften Angaben des mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellers.

- (84) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

**Unionsverbrauch**

	2012	2013	2014	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt (in Tonnen)	13 000-19 000	14 000-20 000	16 000-22 000	16 000-22 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	109	119	122

Quelle: Fragebogenantworten und Eurostat.

- (85) Der Unionsverbrauch stieg im gesamten Bezugszeitraum kontinuierlich an, um insgesamt 22 %.

**4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land****4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land**

- (86) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten und der überprüften Fragebogenantworten des mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellers, auf den im UZÜ 100 % der Einfuhren aus der VR China entfielen.
- (87) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

**Einfuhrmenge und Marktanteil**

	2012	2013	2014	UZÜ
Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	500-2 500	500-2 500	500-2 500	500-2 500
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	110	122	109
Marktanteil der Einfuhren aus China (in %)	4-16	4-16	4-16	3-15
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	100	103	89

Quelle: Fragebogenantworten und Eurostat.

- (88) Die Einfuhren aus China stiegen im Bezugszeitraum um insgesamt 9 % an. Sie verzeichneten zwischen 2012 und 2014 zunächst einen Anstieg von 22 % und fielen im UZÜ dann um 13 %. Da die Einfuhren aus der VR China mit dem Anstieg des Unionsverbrauchs nur teilweise Schritt hielten, folgte die Entwicklung des chinesischen Marktanteils einem anderen Trend. Er blieb zwischen 2012 und 2013 unverändert, stieg 2014 geringfügig an (um 3 %) und ging von 2014 bis zum UZÜ um 14 % zurück. Insgesamt verringerte sich der Marktanteil des chinesischen Marktes im Bezugszeitraum um 11 %. Wie in Erwägungsgrund 78 dargelegt, gelang es dem einzigen mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller dennoch, sein Ausfuhrvolumen in die Union im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung zu verdoppeln und seinen Marktanteil um 50 % auszubauen, und dies zu gedumpten Preisen.

**4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung**

- (89) Die Kommission ermittelte den Trend der Preise der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

- (90) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

**Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)**

	2012	2013	2014	UZÜ
Preise der Einfuhren aus China (EUR/Tonne)	680-750	600-670	600-670	670-740
Index (2012 = 100)	100	89	89	98

Quelle: Eurostat.

- (91) Insgesamt sanken die durchschnittlichen Einfuhrpreise im Bezugszeitraum um 2 %. Zwischen 2012 und 2013 gingen die Einfuhrpreise um 11 % zurück, blieben 2014 unverändert und stiegen im UZÜ um 9 % an.
- (92) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung des mitarbeitenden ausführenden Herstellers im UZÜ durch Vergleich:
- der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
  - der entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung für Antidumpingzölle, Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten.
- (93) Der Preisvergleich wurde für jeden Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des gewichteten Durchschnittspreises des Wirtschaftszweigs der Union im UZÜ. Es zeigte, dass im Fall des mitarbeitenden ausführenden Herstellers im UZÜ selbst ohne Berücksichtigung der Antidumpingzölle keine Preisunterbietung vorlag. Der mitarbeitende ausführende Hersteller, auf den im UZÜ zwar 100 % der Einfuhren aus der VR China entfielen, war jedoch nur für 2 % bis 7 % der gesamten chinesischen Produktionskapazität verantwortlich.

**4.4. Einfuhren aus anderen Drittländern**

- (94) Die Einfuhren aus Drittländern außer dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4

**Marktanteil der anderen Drittländer**

	2012	2013	2014	UZÜ
Einfuhren (in Tonnen)	0-300	0-500	0-400	0-300
Index (2012 = 100)	100	582	256	132
Marktanteil (in %)	0-1	1-2	0-1	0-1
Index (2012 = 100)	100	543	217	109

Quelle: Eurostat.

- (95) Der Marktanteil der Einfuhren aus Drittländern belief sich im Bezugszeitraum auf nicht mehr als 2 % und lag im UZÜ bei unter 1 %.

#### 4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (96) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren. Die Kommission bewertete diese Indikatoren anhand der überprüften Fragebogenantworten der Unionshersteller.

##### 4.5.2. Schadensindikatoren

##### 4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (97) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2012	2013	2014	UZÜ
Produktion (in Tonnen)	38 000-58 000	33 000-53 000	34 000-54 000	35 000-55 000
Index (2012 = 100)	100	90	92	94
Produktionskapazität (in Tonnen)	50 000-70 000	50 000-70 000	50 000-70 000	50 000-70 000
Index (2012 = 100)	100	100	100	100
Kapazitätsauslastung (in %)	70-90	65-85	65-85	65-85
Index (2012 = 100)	100	90	92	94

Quelle: Fragebogenantworten.

- (98) Die Produktionsmenge verringerte sich zwischen 2012 und 2013 um 10 %, anschließend stieg sie von 2014 bis zum UZÜ geringfügig an. Insgesamt ging die Produktionsmenge im Bezugszeitraum um 6 % zurück. Dieser Produktionsrückgang lässt sich durch den Rückgang der Ausfuhrmengen um 30 % bis 40 % im Bezugszeitraum erklären, der von der Zunahme der in der Tabelle 6 ausgewiesenen Inlandsverkäufe nur teilweise kompensiert werden konnte.
- (99) Die Produktionskapazität blieb im gesamten Bezugszeitraum unverändert.

##### 4.5.2.2. Verkaufsmenge, Marktanteil und Eigenverbrauch

- (100) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

#### Verkaufsmenge und Marktanteil

	2012	2013	2014	UZÜ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	11 500-17 500	12 500-18 500	14 000-20 000	15 000-21 000
Index (2012 = 100)	100	107	118	123

	2012	2013	2014	UZÜ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union (in %)	84-96	84-96	84-96	85-97
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	100	100	101

Quelle: Fragebogenantworten und Eurostat.

- (101) Der Wirtschaftszweig der Union konnte mit der Zunahme des Unionsverbrauchs Schritt halten, indem er seine Verkaufsmenge im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 23 % erhöhte.
- (102) Da sich die Verkaufsmenge sehr ähnlich wie der Unionsverbrauch entwickelte, blieb der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union von 2012 bis 2014 unverändert und stieg im UZÜ nur geringfügig um 1 % an.
- (103) Der Eigenverbrauch, der während des gesamten Bezugszeitraums praktisch konstant blieb, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, hatte keine Auswirkung auf den beobachteten Trend in der Produktion und der Kapazitätsauslastung.

Tabelle 7

#### Eigenverbrauch

	2012	2013	2014	UZÜ
Eigenverbrauch (in Tonnen)	9 000-19 000	9 000-19 000	9 000-19 000	9 000-19 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	100	100	101

Quelle: Fragebogenantworten.

#### 4.5.2.3. Wachstum

- (104) Die Inlandsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich sehr ähnlich wie der Inlandsverbrauch und stiegen im Bezugszeitraum um 23 % an. Infolgedessen blieb der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum konstant.

#### 4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (105) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

#### Beschäftigung und Produktivität

	2012	2013	2014	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	0-100	0-100	0-100	0-100
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	99	101	103
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	500-1 500	500-1 500	500-1 500	500-1 500
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	91	91	91

Quelle: Fragebogenantworten.

- (106) Die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Union blieb im gesamten Bezugszeitraum nahezu unverändert. Infolge des Rückgangs der Produktion und der gleichbleibenden Beschäftigungszahlen ging die Produktivität im Bezugszeitraum zurück.
- (107) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union die Anzahl der Beschäftigten aufgrund des hohen Automatisierungsgrads nicht analog zum Rückgang der Produktion vermindern konnte.

#### 4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (108) Die Untersuchung ergab in Erwägungsgrund 45, dass die Einfuhren von Natriumgluconat aus der VR China in die Union weiterhin zu gedumpten Preisen erfolgten.
- (109) Der Wirtschaftszweig der Union konnte von den geltenden Antidumpingmaßnahmen profitieren und begann sich vom früheren Dumping zu erholen. Tatsächlich gelang es ihm, seine Verkaufsmenge im Bezugszeitraum um 23 % und seinen Marktanteil um 1 % zu steigern. Jedoch kann insbesondere angesichts der Entwicklung der Rentabilität, die, wie in Erwägungsgrund 123 dargelegt, in den Jahren 2012 und 2013 unverändert negativ blieb und erst im UZÜ ein positives Niveau erreichte, nicht von einer konsolidierten Erholung von früherem Dumping ausgegangen werden.

#### 4.5.2.6. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (110) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Verkaufspreise in der Union und Produktionsstückkosten

	2012	2013	2014	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (EUR/Tonne)	740-810	730-800	700-770	700-770
Index (2012 = 100)	100	99	94	95

Quelle: Fragebogenantworten.

- (111) Die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum um 5 % zurück. Die Preise gingen von 2012 bis 2014 kontinuierlich zurück und stiegen im UZÜ nur geringfügig an.
- (112) Die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

#### Produktionsstückkosten

	2012	2013	2014	UZÜ
Produktionsstückkosten (EUR/Tonne)				
Index (2012 = 100)	100	98	86	80

Quelle: Fragebogenantworten.

- (113) Die Produktionsstückkosten fielen im Bezugszeitraum um 20 %. Dies lag zum einen am Rückgang der Rohstoffpreise, wie in Erwägungsgrund 114 ausführlicher dargelegt, und zum anderen an den Kosteneinsparungen, die zu einem Rückgang einzelner Kostenbestandteile führten; insbesondere die Wartungsausgaben wurden im Bezugszeitraum drastisch reduziert.
- (114) Abhängig vom Integrationsgrad ihrer Produktionsverfahren verwendeten die Unionshersteller entweder Mais oder Glukosesirup auf Maisbasis als Hauptrohstoff. Da diese Rohstoffe einen wichtigen Bestandteil der Produktionskosten ausmachen, trug der Rückgang ihrer Preise mit insgesamt 25 % bis 35 % zur Reduzierung der Produktionskosten im Bezugszeitraum bei. Somit könnte ein Anstieg der Preise für Mais oder Glukosesirup auf Maisbasis die verbesserte Lage des Wirtschaftszweigs der Union, soweit diese auf die Reduzierung der Produktionskosten zurückzuführen ist, schlagartig umkehren.
- (115) Da sich der Wirtschaftszweig der Union noch nicht vollständig von den durch vorausgegangene Dumpingpraktiken verursachten Verlusten vorheriger Perioden erholt hatte, bewirkte die Reduzierung der Produktionskosten nur einen geringfügigen Rückgang der durchschnittlichen Verkaufsstückpreise um 5 %.

#### 4.5.2.7. Arbeitskosten

- (116) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Table 11

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2012	2013	2014	UZÜ
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	93	104	107

Quelle: Fragebogenantworten.

- (117) Die durchschnittlichen Arbeitskosten stiegen im Bezugszeitraum um 7 %. Dies sollte bei der Analyse der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union aber auf keinen Fall einen schwerwiegenden Indikator darstellen, da die Arbeitskosten nur einen geringen Teil der Produktionskosten ausmachen.

#### 4.5.2.8. Lagerbestände

- (118) Die Lagerbestände der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Table 12

#### Lagerbestände

	2012	2013	2014	UZÜ
Schlussbestand (in Tonnen)	4 000-8 000	3 000-7 000	1 000-5 000	1 000-5 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	89	47	43
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion (in %)	8-16	8-16	2-11	2-10
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	99	51	46

Quelle: Fragebogenantworten.

(119) Die Höhe der Lagerbestände sank im Bezugszeitraum um 54 %.

(120) Im UZÜ sind die Lagerbestände als normal anzusehen.

#### 4.5.2.9. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(121) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

#### Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2012	2013	2014	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 20-0	- 15-+ 5	- 10-+ 10	- 5-+ 15
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	101	111	118
Cashflow (in EUR)	- 3 400 000- 1 400 000	- 1 600 000- + 400 000	700 000- 2 700 000	1 200 000- 3 200 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	182	284	309
Investitionen (in EUR)	300 000- 1 000 000	100 000- 800 000	100 000- 700 000	0-600 000
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	66	56	35
Kapitalrendite (in %)	- 20-0	- 20-0	- 10-+ 10	0-20
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	99	111	122

Quelle: Fragebogenantworten.

(122) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.

(123) Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete in den ersten zwei Jahren des Bezugszeitraums Verluste und konnte noch 2014 nur knapp seine Kosten decken. Erst im UZÜ konnte die Rentabilität die bei der Ausgangsuntersuchung angesetzte Zielgewinnspanne zumindest annähernd erreichen. Es ist jedoch zu betonen, dass diese späte Verbesserung dem Rückgang der Produktionskosten aufgrund der günstigen Entwicklung der Preise für Mais und Glukosesirup auf Maisbasis zu verdanken war, wie in Erwägungsgrund 114 dargelegt. Dementsprechend kann eine Erhöhung der Preise dieser Rohstoffe, die klima- und ernteabhängigen Schwankungen unterliegen, die derzeit zu beobachtende Rentabilität schlagartig umkehren.



- (124) Der Cashflow, also die Möglichkeit der Unionshersteller, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren, war in den ersten zwei Jahren negativ und entwickelte sich erst in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums positiv.
- (125) Indessen ging die Verbesserung des Cashflows teilweise zulasten der Investitionen, die im Bezugszeitraum um 65 % zurückgingen und im Vergleich zum Bruttowert des Anlagevermögens, das für die Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt wurde, kaum ins Gewicht fielen. Die Verbesserung des Cashflows war außerdem das Ergebnis der besseren Rentabilität, die, wie in Erwägungsgrund 123 dargelegt, zu einem großen Teil der günstigen Preisentwicklung bei Mais und Glukosesirup auf Maisbasis zu verdanken war. Folglich kann eine Erhöhung der Preise dieser Rohstoffe, die klima- und ernteabhängigen Schwankungen unterliegen, die verbesserte Cashflow-Situation schlagartig umkehren.
- (126) Auch ist darauf hinzuweisen, dass die niedrigen Investitions- und Wartungsausgaben (vgl. Erwägungsgrund 113) den Cashflow und die Rentabilität zwar vorübergehend verbessern, aber langfristig nicht haltbar sind, da sie letztlich zu einer Verschlechterung der Produktionsanlagen führen. Dies könnte die Produktionskosten und die Effizienz des Produktionsverfahrens entscheidend beeinträchtigen. Nötige Investitionen und Wartungsausgaben können allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, werden sich aber dann auf den Cashflow und die Rentabilität negativ auswirken.
- (127) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Sie war in den ersten zwei Jahren des Bezugszeitraums negativ und erreichte den positiven Bereich erst im UZÜ. Da Kapitalrendite und Rentabilität stark miteinander verbundene Schadensindikatoren sind, war die Verbesserung der Kapitalrendite unmittelbar auf die Verbesserung der Rentabilität zurückzuführen. Insofern war auch die Verbesserung der Kapitalrendite zu einem großen Teil der günstigen Preisentwicklung bei Mais und Glukosesirup auf Maisbasis zu verdanken, wie in Erwägungsgrund 123 dargelegt. Folglich kann eine Erhöhung der Preise dieser Rohstoffe, die klima- und ernteabhängigen Schwankungen unterliegen, die derzeitig verbesserte Kapitalrendite schlagartig umkehren.
- (128) Der Wirtschaftszweig der Union hielt sich mit der Zufuhr von neuem Kapital in das Natriumgluconatgeschäft bis auf das erforderliche Mindestmaß zurück und beschränkte seine Investitionen auf so gut wie unbedeutende Beträge, wie in den Erwägungsgründen 125 und 126 dargelegt. Daher konnte eine Analyse der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

#### 4.5.3. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (129) Da der Wirtschaftszweig der Union mit dem steigenden Verbrauch Schritt halten konnte, wiesen die Verkaufsmengen und der Marktanteil im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung auf. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Produktion und die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum zurückgingen.
- (130) Die mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union verbundenen Schadensindikatoren (Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) waren in den ersten drei Jahren des Bezugszeitraums negativ oder lagen bestenfalls nahe Null und erreichten den positiven Bereich erst im UZÜ, mit Ausnahme des Cashflows, der bereits 2014 ein positives Vorzeichen hatte.
- (131) Die positive Entwicklung der Rentabilität, des Cashflows und der Kapitalrendite kann indes nicht als stabil betrachtet werden, da sie erst gegen Ende des Bezugszeitraums (Cashflow) bzw. des UZÜ (Rentabilität und Kapitalrendite) eintrat. Darüber hinaus war das positive Vorzeichen aller drei Indikatoren im UZÜ zu einem großen Teil dem Rückgang der Kosten für Hauptrohstoffe (Mais bzw. Glukosesirup auf Maisbasis), die Schwankungen unterliegen (vgl. Erwägungsgründe 123, 125 und 127), sowie Einsparungen bei Kapitalinvestitionen und Wartungsausgaben, die langfristig nicht haltbar sind (vgl. Erwägungsgrund 126), zu verdanken. Zudem blieb die im UZÜ erreichte Rentabilität unter der bei der Ausgangsuntersuchung angesetzten Zielgewinnspanne.
- (132) Vor diesem Hintergrund kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im UZÜ damit begonnen hat, sich von früherem Dumping zu erholen, und während des UZÜ keinen bedeutenden Schaden im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. Die Untersuchung ergab jedoch gleichzeitig, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreichend war, um langfristig seine Lebensfähigkeit zu gewährleisten.

#### 4.6. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (133) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung abzuschätzen, wurden verschiedene Faktoren berücksichtigt, nämlich die Produktionskapazität und die ungenutzte Kapazität in der VR China, die Ausfuhrmengen der chinesischen ausführenden Hersteller in andere Drittländer, die Preise der Ausfuhrmengen der VR China in andere Drittländer und die chinesischen Inlandspreise, die Attraktivität des Unionsmarkts und die Feststellungen der Ausgangsuntersuchung.
- (134) Wie in Erwägungsgrund 51 dargelegt, betrug die ungenutzte Kapazität in der VR China im UZÜ zwischen 600 000 und 700 000 Tonnen und entsprach damit etwa dem 30-Fachen des Unionsverbrauchs, der zwischen 16 000 und 22 000 Tonnen lag. Auch wenn ein Teil der ungenutzten Kapazität für die potenziell wachsende Nachfrage in der VR China oder in anderen Drittländern verwendet werden würde, bliebe immer noch ein sehr großer Teil für Ausfuhr in die Union übrig (vgl. Erwägungsgrund 52).
- (135) Wie in Erwägungsgrund 54 dargelegt, nahmen die aus der VR China in andere Drittländer exportierten Ausfuhrmengen in beträchtlichem Maße zu. Die Ausfuhrmengen in andere Drittländer stiegen zwischen 2012 und 2014 um 45 % und erreichten 2014 ein Volumen von rund 116 000 Tonnen. Dies allein entspricht mehr als dem Sechsfachen des Unionsverbrauchs im selben Zeitraum.
- (136) Es stellte sich heraus, dass der Durchschnittspreis der Ausfuhrmengen aus der VR China in andere Drittländer im UZÜ um 20 % bis 40 % unter dem Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union lag (vgl. Erwägungsgrund 76). Wie in den Erwägungsgründen 64 und 69 dargelegt, lagen die Dumpingspannen der chinesischen ausführenden Hersteller für Ausfuhrmengen in andere Drittländer bei über 70 % bzw. bei mindestens 50 %, je nach angewandeter Berechnungsmethode. Betrachtet man die Angaben des einzigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers, lag die Dumpingspanne bei 8,3 % (vgl. Erwägungsgrund 70).
- (137) Wie in den Erwägungsgründen 75 und 76 dargelegt, wurde festgestellt, dass der Durchschnittspreis auf dem Unionsmarkt im UZÜ um 27 % bis 35 % höher lag als der durchschnittliche Inlandspreis in der VR China und um 20 % bis 40 % höher als der Durchschnittspreis der Ausfuhrmengen aus der VR China auf andere Drittlandsmärkte. Die Preise des einzigen mitarbeitenden chinesischen Ausfuhrers für Ausfuhrmengen in andere Drittländer lagen im UZÜ 20 % bis 30 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (138) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass der Unionsmarkt hinsichtlich der Preise sowohl im Vergleich zum chinesischen Inlandsmarkt als auch im Vergleich zu Drittlandsmärkten sehr attraktiv ist. Die Attraktivität des Unionsmarkts wird auch durch die zunehmende Präsenz von SKB bestätigt, das sein Ausfuhrvolumen verdoppelt und seinen Marktanteil um 50 % ausgebaut hat (vgl. Erwägungsgrund 78).
- (139) Im Fall der Aufhebung der Maßnahmen ist deshalb wahrscheinlich, dass die chinesischen ausführenden Hersteller erneut oder erstmalig beträchtliche Mengen zu gedumpten Preisen in die Union ausfuhrmengen und damit die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten werden (nach dem beobachteten Preisverhalten der nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller in anderen Drittländern zu urteilen um zwischen 20 % und 40 %). Die chinesischen ausführenden Hersteller dürften tatsächlich das gleiche oder ein ähnliches Preisverhalten an den Tag legen, wie es in anderen Drittländern beobachtet wurde, da sie sich so (wieder) Marktanteile auf dem Unionsmarkt sichern könnten. Natriumgluconat ist vor allem ein Grunderzeugnis, bei dem der Preis mit Abstand der wichtigste und ausschlaggebende Faktor ist.
- (140) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu beurteilen, die der Anstieg von billigen Einfuhren aus China in den Unionsmarkt im Falle der Aufhebung hätte, wurde auch die Entwicklung im Bezugszeitraum der Ausgangsuntersuchung analysiert. Es wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung zu Preisen getätigt wurden, die die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union um 13 % bis 29 % unterboten. Die Menge der Einfuhren aus der VR China nahm im Bezugszeitraum der Ausgangsuntersuchung um 77 % zu; dies entsprach einem Anstieg des absoluten Einfuhrvolumens um 1 774 Tonnen (von 2 291 Tonnen im Jahr 2005 auf 4 095 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung). Dieser Anstieg war als erheblich anzusehen und hatte insbesondere zur Folge, dass Rentabilität und Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Union um 80 % bzw. um 20 % zurückgingen. Daher kam die Ausgangsuntersuchung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten hatte.
- (141) Da die Union im wahrscheinlichen Fall, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen erhebliche Einfuhren aus der VR China in den Unionsmarkt zu gedumpten Niedrigpreisen getätigt werden, vermutlich genauso reagieren wird,

wie es in der Ausgangsuntersuchung beobachtet wurde, werden auch die Folgen des Anstiegs der Einfuhren aus der VR China zu erheblich niedrigeren Preisen als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Union ähnlich denen in der Ausgangsuntersuchung sein. Angesichts der ausgesprochen hohen Preisempfindlichkeit des Marktes für die betroffene Ware und der erheblich niedrigeren Preise auf den Märkten anderer Drittländer ist es wahrscheinlich, dass die Union ihre Verkaufs- und Produktionsmengen reduzieren und ihre Preise herabsetzen müsste, was sich negativ auf die Rentabilität auswirken würde. Die Preisempfindlichkeit der betroffenen Ware würde die Auswirkung jeglichen Preisdrucks auf dem Unionsmarkt sogar verschärfen. Infolgedessen würde die positive Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Union, die erst im UZÜ einsetzte, rückgängig gemacht werden und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union würde sich wahrscheinlich erheblich verschlechtern.

- (142) Ein anderer Hinweis auf die potenziellen Auswirkungen eines Anstiegs von Billigeinfuhren aus der VR China auf den Wirtschaftszweig der Union im Falle der Aufhebung der Maßnahmen wird durch die Situation, der der Wirtschaftszweig der Union bei Ausfuhren in andere Drittländer gegenübersteht, deutlich. Die Mengen der Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union in jene Länder, in denen keine Antidumpingmaßnahmen gelten und Einfuhren aus der VR China zu gedumpten Preisen getätigt werden, gingen um 30 % bis 40 % zurück.
- (143) Aus den dargelegten Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung sehr wahrscheinlich ist.

## 5. INTERESSE DER UNION

- (144) Nach Artikel 21 der Grundverordnung untersuchte die Kommission, ob eine auf den Feststellungen dieser Auslaufüberprüfung beruhende Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der VR China den Interessen der Union insgesamt zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, auch die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer, der Verwender und der Großhändler. Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

### 5.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (145) Die ökonomische Lage des Wirtschaftszweigs der Union hat sich nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2010 verbessert.
- (146) Wie in den Erwägungsgründen 131 und 132 dargelegt, zeigte die Untersuchung dennoch, dass der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor gefährdet ist.
- (147) Folglich dürfte bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung bestehen, da der Wirtschaftszweig der Union in diesem Fall Abnehmer verlieren würde und sich einem Preisdruck zugunsten der chinesischen ausführenden Hersteller ausgesetzt sähe, die voraussichtlich ihre Einfuhrmengen zu niedrigen gedumpten Preisen ausbauen würden. Eine ähnliche Situation ist in anderen Drittländern zu beobachten (vgl. Erwägungsgrund 142).
- (148) Eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen würde es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen, sich von früherem Dumping weiter zu erholen und seine Lage zu konsolidieren.

### 5.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (149) Bei Einleitung des Verfahrens wurden vier der Kommission bekannte unabhängige Einführer kontaktiert. Zwei von ihnen beantworteten den Fragebogen. Auf diese beiden unabhängigen Einführer, die sich beide gegen die Maßnahmen aussprachen, entfielen im UZÜ zwischen 30 % und 50 % der Einfuhren aus der VR China.
- (150) Es stellte sich heraus, dass Natriumgluconat weniger als 5 % ihres Umsatzes ausmachte. Auch arbeiteten beide Einführer sowohl insgesamt als auch im Bereich Natriumgluconat mit Gewinn.
- (151) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer — wenn überhaupt vorhanden — begrenzt wären.

### 5.3. Interesse der Verwender

- (152) An acht der Kommission bekannte Verwender wurden Fragebogen versandt. Es antwortete nur ein Verwender, der sich gegen die Maßnahmen aussprach.

- (153) Der mitarbeitende Verwender hatte im UZÜ kein Natriumgluconat aus der VR China eingeführt, da er dieses ausschließlich von einem Unionshersteller bezog. Bei diesem Verwender entfallen weniger als 5 % der Herstellkosten des Natriumgluconat enthaltenden Endprodukts auf Natriumgluconat. Außerdem machte seine Geschäftstätigkeit, die Natriumgluconat einbindet, im UZÜ weniger als 20 % seines gesamten Umsatzes aus. Es wurde festgestellt, dass er insgesamt gewinnbringend arbeitete. Angesichts der begrenzten Auswirkung, die Preisschwankungen bei Natriumgluconat auf seine Produktionskosten haben könnten, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf diesen Verwender — wenn überhaupt vorhanden — begrenzt wären.
- (154) In Anbetracht der Feststellungen betreffend den mitarbeitenden Verwender und der geringen Mitarbeit seitens der Verwender kam die Kommission zum Schluss, dass die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Verwender — wenn überhaupt vorhanden — begrenzt wären.

#### 5.4. Interesse der Großhändler

- (155) Fünf Großhändler meldeten sich und übermittelten Antworten auf den Fragebogen. Drei von ihnen sprachen sich für die Maßnahmen aus, während die beiden anderen keine Stellung dazu nahmen. Keiner der fünf Großhändler bezog die betroffene Ware aus China, sondern sie alle bezogen Natriumgluconat von einem Unionshersteller. Bei allen diesen Unternehmen machte der Handel mit Natriumgluconat einen geringen Teil des Gesamtumsatzes im Bezugszeitraum aus.
- (156) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Großhändler — wenn überhaupt vorhanden — unerheblich sein dürften.

#### 5.5. Schlussfolgerung zum Interesse der Union

- (157) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

### 6. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

#### 6.1. Maßnahmen

- (158) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Keine der Parteien äußerte sich nach der Unterrichtung.
- (159) Aus den vorgenannten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der VR China, die mit der Verordnung (EU) Nr. 377/2010 der Kommission <sup>(1)</sup> eingeführt wurden, aufrechterhalten werden.

#### 6.2. Besondere Überwachung

- (160) Um das Umgehungsrisiko zu minimieren, das aufgrund der sehr unterschiedlichen Zollsätze besteht, werden in diesem Fall besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erhebung der Antidumpingzölle für erforderlich gehalten.
- (161) Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (162) Sollten sich die Ausfuhren der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer individueller Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die individuellen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 377/2010 der Kommission vom 3. Mai 2010 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 111 vom 4.5.2010, S. 5).

(163) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit der CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) 0023277-9 und der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 527-07-1 mit Ursprung in der Volksrepublik China, das derzeit unter dem KN-Code ex 2918 16 00 (TARIC-Code 2918 16 00 10) eingereiht wird.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzölle auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Shandong Kaison Biochemical Co., Ltd	5,6	A972
Qingdao Kehai Biochemistry Co. Ltd	27,1	A973
Alle übrigen Unternehmen	53,2	A999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Natriumgluconat von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, so findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die einschlägigen geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2017

Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER